

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Ergänzungshilfen-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI

(Stand 21.03.2024)

Nr.	Frage	Antwort
A. Antragstellung auf Ergänzungshilfen		
A1	Bei welcher Pflegekasse sind die Anträge auf Ergänzungshilfen zu beantragen?	Eine Übersicht über die in den jeweiligen Ländern zuständigen Pflegekassen einschließlich der Kontaktdaten ist auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.
A2	Wann endet die Frist von 15 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Ergänzungshilfen-Richtlinien für die Antragstellung für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023?	Die Ergänzungshilfen-Richtlinien vom 22.02.2023 sind mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft getreten. Die Frist für die Anträge für die Ergänzungshilfen für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 endet grundsätzlich am 22.03.2023. Aufgrund des gesetzlichen Feiertags in Berlin und Mecklenburg-Vorpommerns am 08.03.2023 endet die Frist dort am 23.03.2023.
A3	Was ist, wenn bei Folgeanträgen der 15. des Folgemonats auf ein Wochenende oder Feiertag fällt?	Wenn der 15. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Antragsfrist in diesen Fällen am folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag).
A4	Kann die Ergänzungshilfe rückwirkend für zurückliegende	Eine rückwirkende Geltendmachung der Ergänzungshilfen ist ausschließlich bei der erstmaligen Beantragung (siehe Frage A2) rückwirkend für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 möglich.



Nr.	Frage	Antwort
	Monate geltend gemacht werden?	Für die Folgemonate ab März 2023 kann die Ergänzungshilfe ausschließlich für den Vormonat geltend gemacht werden. Beispiel: Antrag für Ergänzungshilfe für März 2023 ist bis spätestens am 17.04.2023 (der 15.04.2023 ist ein Samstag) zu stellen. Danach ist keine Geltendmachung der Ergänzungshilfe für März 2023 möglich.
A5	Wann gelten Anträge als vollständig gestellt?	<p>Es muss das vom GKV-Spitzenverband bereitgestellte und unterzeichnete Antragsformular vorliegen mit den Angaben gemäß Ziffer 3 Abs. 3 bis 9 der Ergänzungshilfen-Richtlinien sowie die entsprechenden Nachweise gemäß Ziffer 5 der Ergänzungshilfen-Richtlinien.</p> <p><u>Bei vor dem 31.03.2022 zugelassenen Pflegeeinrichtungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • monatliche Abschlagszahlung <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis des Energieversorgers über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für März 2022 ○ Nachweis über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate • Abrechnung nach monatlichem Verbrauch <ul style="list-style-type: none"> ○ Abrechnung für Monat März 2022 ○ Abrechnung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch • Energiekosten sind Bestandteil der Bruttomiete <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten in der Bruttomiete März 2022 ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate ○ Ggf. muss dies mit einem Nachweis des Energieversorgers belegt werden. <p><u>Bei nach dem 31.03.2022 zugelassenen Pflegeeinrichtungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • monatliche Abschlagszahlung

Nr.	Frage	Antwort
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Einen Nachweis des Energieversorgers, über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. ○ Nachweis über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate • Abrechnung nach monatlichem Verbrauch <ul style="list-style-type: none"> ○ Einen Nachweis des Energieversorgers über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. ○ Abrechnung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch • Energiekosten sind Bestandteil der Bruttomiete <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten in der Bruttomiete für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate ○ Ggf. muss dies mit einem Nachweis des Energieversorgers belegt werden. • Bei einer Spitzabrechnung ist zusätzlich zum Antragsformular die Jahresrechnung einzureichen. • Gegebenenfalls Belege für öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen • In Einzelfällen sind auf Verlangen der Pflegekasse weitere für die Berechnung der Ergänzungshilfe erforderliche Nachweise einzureichen.
A6	Was ist, wenn die Pflegeeinrichtung nach tatsächlichem Verbrauch abrechnet und die Nachweise (z.	Es ist in jedem Fall ein Erstantrag bis 15 Arbeitstage nach erstmaligem Inkrafttreten der Richtlinien für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 zu stellen (siehe Frage A2). Im Anschluss – und auch bei einem Erstantrag – ist der Antrag bis zum 15. des Folgemonats zu stellen. Im Antrag ist als Zeitraum der erste Antragsmonat und als bis-Datum „April 2024“ anzugeben. Der Antrag gilt dann auch als

Nr.	Frage	Antwort
	B. die Rechnung des Energieversorgers) erst nach dem 15. des Folgemonats vorliegen?	fristwährend für die Folgemonate, maximal bis zum Ende des Erstattungsmonats April 2024. Bei der erstmaligen Antragsstellung sind die in diesem Zeitpunkt vorliegenden Angaben und Nachweise bei der zuständigen Pflegekasse einzureichen. Sofern es der Pflegeeinrichtung begründbar (also aus Umständen, die sie nicht zu verantworten hat) nicht möglich ist, bei der Beantragung ergänzende Nachweise mitzubringen, können diese für die Auszahlung der Ergänzungshilfen relevanten Nachweise nachgereicht werden. Im Freitextfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Nachweise nachgereicht werden. Nach Erhalt der noch fehlenden Nachweise sind diese unter Beifügung des <i>Folgeantrags (fortlaufende Nummerierung) unverzüglich</i> bei der Pflegekasse nachzureichen. Die Vierwochenfrist für die Auszahlung der Ergänzungshilfen beginnt erst, nachdem die zum jeweiligen Antrag zugehörigen Nachweise der zuständigen Pflegekasse vollständig vorliegen.
A7	Ist ein Antrag auch dann zu stellen, wenn sich keine Differenz zwischen dem Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 und dem aktuellen Antragsmonat ergibt?	In diesem Fall ist kein Antrag zu stellen. Sobald sich jedoch die Energiekosten im Vergleich zum Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 erhöhen, ist ein Antrag unter Berücksichtigung der Antragsfrist zu stellen.
A8	Was ist bei Folgeanträgen zu beachten?	Das Antragsformular ist fortlaufend zu verwenden. Alle Anträge nach dem Erstantrag sind daher über das Dropdownmenu auf dem Deckblatt als Folgeanträge zu kennzeichnen. Die Folgeanträge sind fortlaufend und chronologisch nach Antragsstellung zu nummerieren, unabhängig vom Monat der Geltendmachung. Auch bei zuvor fristwährend gestellten Anträgen ist der Antrag, welcher mit den Nachweisen eingereicht wird (siehe Frage A6), ein Folgeantrag und entsprechend mit einer neuen, höheren Nummer zu versehen. Korrekturen des Erstantrags sind ebenfalls Folgeanträge.

Nr.	Frage	Antwort
A9	Wie ist der Antrag zu stellen, wenn sich eine vollstationäre Pflegeeinrichtung und eine Kurzzeitpflege-/ Tagespflegeeinrichtung mit jeweils eigenem Versorgungsvertrag im selben Gebäude befinden?	Es muss jeweils pro Pflegeeinrichtung ein eigener Antrag gestellt werden. Sofern nur ein Energieversorgungsvertrag für alle Versorgungsangebote besteht, ist eine prozentuale Zuordnung entsprechend der Quadratmeterzahl der jeweiligen anspruchsberechtigten Pflegeeinrichtung vorzunehmen.
A10	Müssen für „Komplexeinrichtungen“, in denen verschiedene Versorgungsangebote „unter einem Dach“ angeboten werden, mehrere Anträge gestellt werden?	Entscheidend für die Antragsstellung ist, ob ein eigener Versorgungsvertrag vorliegt. Wenn unter einem Versorgungsvertrag verschiedene Versorgungsangebote zusammengefasst werden, muss dennoch nur ein Antrag gestellt werden.
A11	Eine Einrichtung wurde in dem abzurechnenden Zeitraum um zusätzliche Plätze erweitert. Wie werden die gestiegenen Kosten für diese zusätzlichen Plätze berücksichtigt? Die Erweiterung ist als zusätzliches Gebäude errichtet mit einem eigenen Strom, wie Gaszähler.	Die Pflegeeinrichtung muss in diesem Fall für das neue Gebäude einen separaten Antrag stellen. Als Referenzmonat ist der Februar 2022 heranzuziehen. Die Pflegeeinrichtung hat nachzuweisen, wie hoch die monatlich abschlägige Bruttovorauszahlung bzw. der tatsächliche Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten bei Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen zum Neukundenpreis für das neue Gebäude hätte monatlich zahlen müssen.

Nr.	Frage	Antwort
A12	Wie muss die Antragsstellung erfolgen, wenn die Abrechnung der Energiekosten quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erfolgt?	Die Anträge sind trotzdem fristgerecht bezogen auf den Erstattungsmonat zu stellen (Beispiel: Für eine Beantragung einer Ergänzungshilfe für den Monat Juni 2023 ist der Antrag spätestens bis zum 17. Juli 2023 (der 15. Juli ist ein Samstag) einzureichen). Als geltend gemachte Ergänzungshilfe ist im Deckblatt des Formulars der Betrag „0“ und der Zeitraum der Abrechnungsperiode (z. B. April bis Juni 2023) anzugeben. Im Freitextfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Energiekosten nicht monatlich, sondern z. B. quartalsweise abgerechnet werden.
A13	Eine Pflegeeinrichtung hat mehrere Energieanschlüsse für die gleiche Energieart. Für den einen Energieanschluss erfolgt die Abrechnung über eine monatliche abschlägige Vorauszahlung, für den anderen Energieanschluss wird nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch abgerechnet. Wie erfolgt die Antragstellung?	Die Pflegeeinrichtung muss in diesem Fall für jeden Energieanschluss, wenn es sich um die gleiche Energieart (z. B. Strom) handelt, einen separaten Antrag stellen. Die Angaben sind im Antragsformular entsprechend anzugeben. Auf dem Deckblatt „Angaben zu mit diesem Antrag geltend gemachten Ergänzungshilfen“ befinden sich die jeweils unterschiedlichen Optionen „Monatlich fortlaufende Zahlung“ oder „Einmalzahlung“ zu jedem Energieträger.
A14	Ist in jedem Fall ein Antrag auf Ergänzungshilfen zu stellen? Auch wenn erkennbar ist, dass der Erstattungsbetrag marginal ausfällt? Oder sich rechnerisch kein Anspruch auf Ergänzungshilfen ergibt?	Es besteht eine Verpflichtung zur Beantragung der Ergänzungshilfe, so dass ein Antrag immer zu stellen ist. Dies gilt nicht, wenn sich die monatlichen abschlägigen Vorauszahlungen, die Zahlung für den tatsächlichen Verbrauch oder die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024 im Vergleich zum Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 nicht erhöht.

Nr.	Frage	Antwort
A15	Die Pflegeeinrichtung wechselt während des Erstattungszeitraums den Energieversorger. Ist ein neuer Antrag zu stellen?	Es ist nur dann ein neuer Antrag zu stellen, wenn sich aufgrund des Wechsels des Energieversorgers Änderungen hinsichtlich der Höhe der monatlichen Energiekosten ergeben. Zur Berechnung der Ergänzungshilfen werden die bisher zu Grunde gelegten monatlich abschlägigen Bruttovorauszahlungen bzw. der Verbraucherendpreis bei einer Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten in dem Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 herangezogen.
A16	Es ergibt sich rechnerisch kein Anspruch auf Ergänzungshilfen, so dass kein Antrag gestellt werden musste (siehe Frage A13). Die Jahresabrechnung weist jedoch eine Nachzahlung der Pflegeeinrichtung an den Energieversorger aus, die im Nachhinein einen Erstattungsanspruch entstehen lässt. Kann im Rahmen der Jahresabrechnung auch eine rückwirkende Beantragung erfolgen?	Anfallende Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung können auch rückwirkend geltend gemacht werden. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der bisherigen Energiekosten, die unverzüglich, aber spätestens bis zum 15. des Folgemonats nach Erhalt dieser, mit dem Antragsformular und der Jahresabrechnung als Nachweis bei der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden muss. Der Referenzwert März 2022 bzw. Februar 2022 bleibt unverändert.
A17	Wie ist vorzugehen, wenn die Höhe der Abschlagszahlung für 2023 erst im April oder Mai 2023 bekannt gegeben wird?	Die Anträge sind trotzdem fristgerecht zu stellen und zu unterzeichnen. Als geltend gemachte Ergänzungshilfe ist im Formular der Betrag „0“ anzugeben. Als Anmerkung im Freitextfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Abschlagshöhe erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Bis zu diesem

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Zeitpunkt der Mitteilung über die neue Abschlagshöhe gilt der Erstantrag auch für die Folgemonate. Es müssen dann keine weiteren Anträge für die Zwischenmonate gestellt werden.</p> <p>Sobald die Abschlagshöhe für 2023 vorliegt, müssen diese unverzüglich bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden. Es erfolgt eine Nachzahlung bis rückwirkend zum erstmaligen Antrag. Die Umsetzung in 2024 erfolgt analog zu 2023.</p>
A18	Können auch ältere Versionen des Antragsformulars weiter benutzt werden?	In Abhängigkeit von der Zahlungsweise der Pflegeeinrichtung ist das jeweilige Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Pflegeeinrichtungen, die sowohl Abschlagszahlungen zahlen als auch nach dem tatsächlichen Verbrauch abrechnen, haben die jeweiligen Antragsformulare für Ergänzungshilfen auszufüllen.
A19	Wie ist vorzugehen, wenn für denselben Energieträger zwei oder mehrere unterschiedliche Abschlagszahlungen (ggf. mit unterschiedlichen Laufzeiten) vorgenommen werden? Müssen diese addiert oder getrennt beantragt werden?	Bei mehreren Abschlagszahlungen muss jeweils ein eigener Antrag gestellt werden. Insbesondere, wenn für die Abschlagszahlungen unterschiedliche Laufzeiten vereinbart wurden. Die Beträge vergleichbarer Zähler (Abschlagsturnus, Energieträger) können in einem Antrag addiert werden. Der Rechenweg ist im Freitextfeld des Antrags darzustellen.
B. Erstattungshöhe/ Referenzmonat		
B1	Können die Energiekosten für Verwaltungsgebäude von Pflegeeinrichtungen geltend gemacht werden, die räumlich	Nein, ein Anspruch auf Ergänzungshilfe besteht nur für die Räumlichkeiten, in denen sich eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI befindet.

Nr.	Frage	Antwort
	vom Gebäude der Pflegeeinrichtung getrennt sind?	
B2	Werden Jahresabrechnungen für das Jahr 2022 bei der Feststellung des Referenzmonats berücksichtigt?	Der Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 bleibt für den gesamten Erstattungszeitraum (maximal bis April 2024) unverändert in gleicher Höhe bestehen, unabhängig davon, was sich aufgrund einer Jahresabrechnung als tatsächlicher Abschlagswert ergeben würde.
B3	Die Pflegeeinrichtung wechselt im Erstattungszeitraum den Energieträger. Wie berechnet sich der Referenzmonat?	<p>Sofern eine Pflegeeinrichtung während des Erstattungszeitraums die Energieart wechselt (z. B. von leitungsgebundenem Gas auf leitungsgebundene Fernwärme) ist der Referenzmonat an die neue Energieart anzupassen. In diesem Fall ist die Pflegeeinrichtung so zu behandeln, als wäre sie nach dem 31.03.2022 zugelassen worden. Als neuer Referenzmonat ist der Februar 2022 heranzuziehen. Die Pflegeeinrichtung hat nachzuweisen, wie hoch die monatlich abschlägige Bruttovorauszahlung bzw. der tatsächliche Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten bei Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen zum Neukundenpreis hätte monatlich zahlen müssen.</p> <p>Wechselt die Pflegeeinrichtung jedoch auf eine Energieart, bei dem es sich nicht um leitungsgebundenes Gas, leitungsgebundene Fernwärme oder leitungsgebundenen Strom handelt, so besteht kein Anspruch mehr auf Ergänzungshilfen. Der zuständigen Pflegekasse ist dies unverzüglich anzuzeigen.</p>
B4	Die Pflegeeinrichtung rechnet mit dem Energieversorger monatlich den tatsächlichen Verbrauch ab. In den warmen	Nein, es erfolgt mit der monatlichen Abrechnung der gestiegenen Kosten bereits eine Spitzabrechnung. Es wird keine Gesamtbetrachtung der jährlichen Kosten vorgenommen.

Nr.	Frage	Antwort
	Sommermonaten liegt der Verbraucherendpreis unter dem des Referenzmonats März 2022 bzw. Februar 2022. Hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Ergänzungshilfen in den kalten Wintermonaten, in denen der Verbraucherendpreis über dem des Referenzmonats März 2022 bzw. Februar 2022 liegt?	
B5	Wenn im Referenzmonat März 2022 ein Anbieterwechsel vorgenommen wurde und von beiden Anbieter je eine Teilrechnung vorliegt, wie ist dann der Referenzwert anzugeben?	Die beiden Teilrechnungen für März 2022 werden zu einem Gesamtbetrag addiert. Die Summe bildet den Referenzwert. Dem Antrag sind beide Teilrechnungen als Nachweis beizufügen.
B6	Können im März 2023 geschlossene Einrichtungen Ergänzungshilfen für den Zeitraum vom Oktober 2022 bis Februar 2023 beantragen?	Ein Anspruch auf Ergänzungshilfen haben Pflegeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzungshilfen-Richtlinien zugelassen waren.

Nr.	Frage	Antwort
B7	<p>Wenn von dem Wahlrecht für die neue Berechnung Gebrauch gemacht wird: Wie ist mit Rechnungsbestandteilen umzugehen, die nicht nach dem monatlichen Verbrauch bestimmt werden (zum Beispiel Tagespauschalen, sonstige Fixkosten)?</p>	<p>Die neue Berechnungsweise sieht eine Durchschnittsberechnung des Verbrauchspreises pro Kilowattstunde vor. Der Gesamtrechnungsbetrag des Referenzmonats wird durch die Angabe des Verbrauchs in kWh dividiert. Der Gesamtrechnungsbetrag des Antragsmonats wird ebenfalls durch den Verbrauch in kWh dividiert. Von diesen Beträgen wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages die Differenz gebildet. Weitere Rechnungsbestandteile wie z. B. Tagespauschale, EWG-Umlage, sonstige Fixkosten werden nicht für die Berechnung des Durchschnittspreises herangezogen, außer, dass die Kosten jeweils im Brutto-Gesamtrechnungsbetrag enthalten sind.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Rechnungsbetrag März 2022: 4.400 € Verbrauch März 2022: 35.000 kWh Durchschnittlicher Preis pro Verbrauchseinheit März 2022: $4.400 \text{ Euro} : 35.000 \text{ kWh} = 0,13 \text{ Euro}$ Rechnungsbetrag April 2023: 7.950 € Verbrauch April 2023: 30.000 kWh</p> <p>Erstattungsanspruch April 2023: $0,13 \text{ Euro} \times 30.000 \text{ kWh} = 3.900 \text{ Euro}$ $7.950 \text{ Euro} - 3.900 \text{ Euro} = 4.050 \text{ Euro}$ Es besteht ein Anspruch auf Ergänzungshilfen für April 2023 in Höhe von 4.050 Euro.</p>
B8	<p>Zählt die Energiegewinnung aus Blockheizkraftwerke zu den leitungsgebundenen Energieformen, für die eine Ergänzungshilfe beantragt werden können?</p>	<p>Ja, die Energiekosten für die Energiegewinnung aus Blockheizkraftwerken ist erstattungsfähig.</p>

Nr.	Frage	Antwort
B9	Die Pflegeeinrichtung wechselt die Zahlungsweise. Welcher Referenzwert gilt in diesem Fall?	Ein Wechsel der Zahlungsweise ändert nicht den bisherigen Referenzwert im Referenzmonat März bzw. Februar 2022. Wechselt die Pflegeeinrichtung bspw. von monatlichen Brutto-Abschlägen zu einer Abrechnung nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch, so wird geprüft, ob sich aus dem jeweilig zu zahlendem Betrag auf Basis des aktuellen Monatsverbrauchs und der Höhe der Brutto-Abschlagszahlung im Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 ein Differenzbetrag ergibt. Sofern sich hierbei ein positiver Differenzbetrag ergibt, besteht der Anspruch auf Ergänzungshilfen in entsprechender Höhe.
C. Öffentliche Zuschüsse		
C1	Wie ist mit öffentlichen Zuschüssen umzugehen, die als Einmalzahlung gewährt werden?	Gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielsetzung der Ergänzungshilfen für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.04.2024 sind im Antragsformular anzugeben und werden bei der Höhe der Berechnung der Ergänzungshilfen abgezogen.
D. Nachweis		
D1	Wie werden die Energiekosten bei einer Bruttomiete ermittelt, wenn die Energiekosten in den Betriebskosten nicht gesondert ausgewiesen werden?	Dem Antrag auf Ergänzungshilfen ist ein Nachweis des Vermieters und ggf. Energieträgers über die Höhe und Aufteilung der Nebenkosten auf die einzelnen Energieträger beizufügen (z. B. Abrechnung des Energieversorgers).
D2	Welche Vorgaben sind für das Einreichen der Nachweise zu beachten?	Die Einrichtungen sind verpflichtet, nur <u>notwendige und erforderliche Nachweise</u> einzureichen und den Umfang möglichst zu begrenzen. Es ist auf die Stellen hinzuweisen, mit denen die Beträge im Antragsformular belegt werden, zum Beispiel durch Angabe der Seitenzahl oder Hervorhebungen in den Nachweisen.

Nr.	Frage	Antwort
E. Jahresabrechnung		
E1	Die Jahresabrechnung des Energieversorgers liegt nach dem 30.08.2024 vor. Kann diese noch eingereicht werden?	<p>Alle zur Geltendmachung der Ergänzungshilfen erforderlichen Nachweise sind von den Pflegeeinrichtungen unverzüglich, spätestens bis zum 30.08.2024 einzureichen. Liegen die jeweiligen Jahresabrechnungen des Energieversorgers für den Erstattungszeitraum bis zum 30.08.2024 der Pflegeeinrichtung noch nicht vor, sind diese bis zum 31.12.2025 bei der Pflegekasse nachzureichen. Legt die Pflegeeinrichtung die jeweiligen Jahresabrechnungen des Energieversorgers für den Erstattungszeitraum nicht bis spätestens 31.12.2025 vor, so werden die bereits ausgezahlten Ergänzungshilfen für den jeweiligen Erstattungszeitraum, für den keine Jahresabrechnung vorgelegt wird, ab dem 01.01.2026 von der Pflegekasse rückwirkend um 20 Prozent gekürzt. Die Pflegeeinrichtung hat auf Anforderung der Pflegekasse den Kürzungsbetrag an die Pflegekasse zurückzuzahlen. Nach dem 31.12.2025 eingereichte Jahresabrechnungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Jahresabrechnungen haben alle Kalendermonate des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu umfassen. Dies gilt auch für solche Monate, für die kein Anspruch auf Ergänzungshilfen bestand. Sofern innerhalb eines Kalenderjahres der Energieversorger oder die Energieart gewechselt wurde, sind alle Zwischen- und Endabrechnungen der Pflegekasse vorzulegen, die das Kalenderjahr und den jeweiligen Abrechnungszeitraum betreffen.</p>
E2	<p>Wie werden die Jahresabrechnungen bewertet, die weniger als 12 Zahlungen beinhalten?</p> <p>Wie werden Jahresrechnungen für das Jahr 2022 bewertet, wenn die Pflegeeinrichtung im</p>	<p>Die Pflegeeinrichtungen sind zur unmittelbaren Vorlage der Jahresabrechnungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse verpflichtet. Alle in dem jeweiligen Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum getätigten Abschläge bzw. Zahlungen werden auf 12 Monate Energieversorgung summiert.</p> <p>Beispiel: Die Pflegeeinrichtung tätigt im Zeitraum August 2022 bis Juli 2023 6 Strom-Zahlungen an den Energieversorger in Höhe von 4.000 Euro (24.000 Euro). Die monatsdurchschnittliche Differenz zwischen den jeweiligen Anspruchsmonaten (2.000 Euro) zum Referenzmonat (1.750 Euro) beträgt</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Dezember 2022 die so genannte „Dezember-Soforthilfe“ für Erdgas und/oder Fernwärme erhalten hat?</p>	<p>dann jeweils 250 Euro. Die Pflegekasse zahlt für die Anspruchsmonate Oktober 2022 bis einschließlich Juli 2023 jeweils 250 Euro Ergänzungshilfen.</p> <p>Ausnahme: Die Jahressumme für Erdgas und Fernwärme wird im Jahr 2022 um die Dezember-Soforthilfe gemindert und es wird ein Durchschnittswert errechnet.</p> <p>Beispiel: Jahresrechnung für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 (12 Monate) in Höhe von insgesamt 32.000,00 Euro. Die Dezember-Soforthilfe belief sich auf 2.000,00 Euro. $32.000,00 \text{ Euro} - 2.000,00 \text{ Euro} = 30.000,00 \text{ Euro}$: 11 Monate = 2.727,27 Euro Es werden durchschnittlich 2.727,27 Euro berücksichtigt.</p>
E3	<p>Die Jahresabrechnung weist höhere tatsächliche Kosten und damit eine von der Pflegeeinrichtung zu erbringende Nachzahlung an den Energieversorger aus. Welche Kosten können gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden? Wie verhält es sich bei einer Überzahlung?</p>	<p>Die Pflegeeinrichtung hat gegenüber der Pflegekasse die bereits an den Energieversorger getätigten Zahlungen sowie die tatsächlich entstandenen Kosten mittels Jahresabrechnung zu belegen. Die in der Jahresabrechnung ausgewiesenen Kosten sind durch 12 Monate zu teilen und mit der Anzahl der Monate mit Anspruch auf Ergänzungshilfen im jeweiligen Abrechnungszeitraum zu multiplizieren. Anschließend ist die Differenz aus den monatsdurchschnittlichen Kosten und den bereits geleisteten Zahlungen und Ergänzungshilfen zu bilden.</p> <p>Beispiel: Eine Pflegeeinrichtung zahlte vom Januar bis Juni 2022 mittels monatlich abschlägiger Brutto-Vorauszahlung bzw. Bruttomiete bereits 1.000 Euro Stromkosten an den Energieversorger (Referenzwert 1.000 Euro). In der Zeit von Juli bis Dezember 2022 beträgt der monatlich zu zahlende Betrag 1.100 Euro. Die Pflegeeinrichtung hat somit für die Monate Oktober, November und Dezember 2022 jeweils einen Anspruch auf den Differenzbetrag in Höhe von $(1.100 - 1.000 \text{ Euro})$ 100 Euro als Ergänzungshilfen erhalten.</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Die im Jahr 2022 gezahlten Stromvorauszahlungen betragen insgesamt 12.600 Euro. Gemäß der Jahresabrechnung sind im Jahr 2022 Stromkosten in Höhe von 14.400 Euro entstanden. Aus den Gesamtkosten für 2022 ergeben sich monatsdurchschnittliche Stromverbrauchskosten in Höhe von 1.200 Euro. Der Differenzbetrag zwischen den monatsdurchschnittlichen Kosten (1.200 Euro) und dem Referenzwert (1.000 Euro), der nicht bereits durch die monatlichen Ergänzungshilfen erstattet wurde (100 Euro), beträgt damit für die Monate Oktober, November und Dezember jeweils 100 Euro. Von der Gesamtnachzahlungssumme der Jahresabrechnung in 2022 in Höhe von (14.400 - 12.600 Euro) 1.800 Euro entsteht ein Erstattungsanspruch gegenüber der Pflegekasse von insgesamt 300 Euro. Der verbleibende Restbetrag der Nachzahlung in Höhe von 1.500 Euro liegt außerhalb des Anspruchszeitraums.</p> <p>Rückzahlungen bzw. Guthaben, die sich aus einer Überzahlung ergeben, sind ebenfalls der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen und zurückzuzahlen.</p> <p>Die Dezember-Soforthilfe bei leitungsgebundenem Erdgas und leitungsgebundener Fernwärme im Dezember 2022 ist mittels Teilung des Jahresverbrauchs 2022 durch 11 Monate zu berücksichtigen (siehe E2). Wenn der Anspruch auf Ergänzungshilfen erst mit der Jahresrechnung entsteht: siehe A16.</p>
E4	Wie verändert sich die rückwirkende Anspruchshöhe auf Ergänzungshilfen durch einen ausgebliebenen Energieberatungsnachweis bis zum 15.01.2024 bzw. Über-/Unterzahlungen durch die	<p>Sofern die Pflegeeinrichtung der Nachweispflicht der Energieberatung nicht nachgekommen ist, kürzt die zuständige Pflegekasse die Ergänzungshilfen für die Monate Januar bis April 2024 um 20 Prozent des Anspruchswerts. Kommt die Pflegeeinrichtung der Nachweispflicht der Jahresabrechnung für das Jahr 2024 ebenfalls nicht nach, wird der bereits erstattete Betrag der Ergänzungshilfen für die Anspruchsmonate im Jahr 2024 erneut um 20 Prozent des Anspruchswerts gekürzt.</p> <p>Beispiel 1: Der rechnerische Anspruch auf Ergänzungshilfen beträgt für die Monate Januar bis April 2024 jeweils 1.000 Euro. Da kein Nachweis einer Energieberatung bis zum 15.01.2024 eingereicht</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Jahresabrechnung für das Jahr 2024?</p>	<p>wurde, zahlt die Pflegekasse in den Monaten Januar bis April 2024 jeweils lediglich 800 Euro an die Pflegeeinrichtung. Mit der ausbleibenden Jahresabrechnung für das Jahr 2024 fordert die Pflegekasse ab 2026 jeweils 160 Euro monatlich ($800 \cdot 0,2$) für die Monate Januar bis April 2024 zurück.</p> <p>Beispiel 2: Der rechnerische Anspruch auf Ergänzungshilfen beträgt für die Monate Januar bis April 2024 jeweils 1.000 Euro. Da kein Nachweis einer Energieberatung bis zum 15.01.2024 eingereicht wurde, zahlt die Pflegekasse in den Monaten Januar bis April 2024 jeweils lediglich 800 Euro an die Pflegeeinrichtung. Aus der Jahresabrechnung für das Jahr 2024 ergibt sich eine Nachzahlung der Pflegeeinrichtung in Höhe von monatsdurchschnittlich 500 Euro, sodass sich der Anspruch auf Ergänzungshilfen in den Monaten Januar bis April 2024 rückwirkend jeweils von 1.000 Euro auf 1.500 Euro erhöht. Aufgrund des ausgebliebenen Energieberatungsnachweises (-20 Prozent) zahlt die Pflegekasse lediglich den Differenzwert zu der bereits getätigten Erstattung in Höhe von jeweils 400 Euro monatlich ($(1.500 \text{ Euro} \cdot 0,8) - 800 \text{ Euro}$) für die Monate Januar bis April 2024.</p> <p>Beispiel 3: Der rechnerische Anspruch auf Ergänzungshilfen beträgt für die Monate Januar bis April 2024 jeweils 1.000 Euro. Da kein Nachweis einer Energieberatung bis zum 15.01.2024 eingereicht wurde, zahlt die Pflegekasse in den Monaten Januar bis April 2024 lediglich 800 Euro an die Pflegeeinrichtung. Aus der Jahresabrechnung für das Jahr 2024 ergibt sich eine Gutschrift der Pflegeeinrichtung in Höhe von monatsdurchschnittlich 300 Euro, sodass sich der Anspruch auf Ergänzungshilfen in den Monaten Januar bis April 2024 rückwirkend von 1.000 Euro auf 700 Euro verringert. Aufgrund des ausgebliebenen Energieberatungsnachweises (-20 Prozent) fordert die Pflegekasse den Differenzwert zu der bereits getätigten Erstattung in Höhe von jeweils 240 Euro monatlich ($(700 \text{ Euro} \cdot 0,8) - 800 \text{ Euro}$) für die Monate Januar bis April 2024 zurück.</p>
<p>F. Energieberatung</p>		

Nr.	Frage	Antwort
F1	<p>Einige Pflegeeinrichtungen führen bereits ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder ein Energieaudit durch und auf Grund derer ebenfalls Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz etc. abgeleitet werden. Erfüllen diese Managementsysteme die Anforderungen an eine Energieberatung im Sinne der Ergänzungshilfen-Richtlinien?</p>	<p>Ja. das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III oder das Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 werden als Energieberatung akzeptiert. Seitens der Pflegeeinrichtungen ist wie bei der Energieberatung zu bestätigen, dass es sich um das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III oder das Energiemanagementsystem ISO 50001 handelt. Für den Nachweis über ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 ist das Datum des Zertifikats maßgeblich. Das Datum der Durchführung der Energieberatung oder das Datum des Zertifikats muss im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 liegen.</p> <p>Energieaudits oder Managementsysteme mit gleicher Zielsetzung wie die Energieberatung und das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III oder das Energiemanagementsystem ISO 50001 können bei der Nachweispflicht berücksichtigungsfähig sein. Die Prüfung einer qualitativen Gleichwertigkeit dieser Energieberatungsleistung durch Gebäudeenergieberatende obliegt der zuständigen Pflegekasse. Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu übermitteln.</p>
F2	<p>Werden die Kosten für die Energieberatung erstattet?</p>	<p>Anspruchsberechtigte Pflegeeinrichtungen, die im Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2023 Ergänzungshilfen erhalten und die verpflichtende Energieberatung durchgeführt haben, können die Kosten für eine im Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.12.2023 durchgeführte Energieberatung ,für ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit geltend machen. Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten der Energieberatung erstattet. Kosten für eine Energieberatung oder ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001, die vor dem 01.12.2022 abgeschlossen wurden oder nicht bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sind, werden nicht erstattet. Maßgeblich ist das Datum der Energieberatung bzw. Datum des Zertifikats, welches jeweils im Zeitraum 01.12.2022 bis 31.12.2023 liegen muss. Die Höhe der</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Erstattung ist dabei in Abhängigkeit von der im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zulässigen Platzzahl der Pflegeeinrichtung begrenzt. Bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 60 Plätzen sind die Kosten der Energieberatung in Höhe von bis zu 4.000 Euro, bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 150 Plätzen in Höhe von bis zu 6.000 Euro und bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 150 Plätzen in Höhe von bis zu 7.500 Euro erstattungsfähig.</p>
F3	<p>Ist mit dem Antrag zur Geltendmachung der Kosten für die Energieberatung zugleich der Nachweis der Energieberatung erbracht?</p>	<p>Nein. Zur Geltendmachung der Kosten für die Energieberatung bzw. des Umweltmanagementsystems gemäß EMAS III bzw. des Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 oder für ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit ist das Antragsformular „Geltendmachung der Kosten der Energieberatung und Managementsysteme für stationäre Pflegeeinrichtungen“ (Anlage 3 der Ergänzungshilfen-Richtlinien) zu verwenden und bis spätestens 30.08.24 bei der Pflegekasse einzureichen.</p> <p>Der Nachweis der Energieberatung bzw. des abgeschlossenen Umweltmanagementsystems gemäß EMAS III bzw. des abgeschlossenen Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 ist mit dem Antragsformular zur Geltendmachung der Ergänzungshilfen bis zum 15.01.2024 zu erbringen. Auf diesen sind neben den Angaben zur Energieberatung bzw. des Umweltmanagementsystems gemäß EMAS III bzw. des Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 ebenfalls die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung aus der Energieberatung bzw. des Umweltmanagementsystems gemäß EMAS III bzw. des Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 anzugeben. Andernfalls ist die Energieberatung bzw. das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. das Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 nicht nachgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die Ergänzungshilfen in den Monaten Januar 2024 bis April 2024 um 20 Prozent gekürzt werden.</p>
F4	<p>Was genau ist unter Energieberatung zu verstehen?</p>	<p>Es ist eine Energieberatung erforderlich, die auch konkrete Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs aufzeigt. Dies kann durch Vorlage des Energieberatungsberichts erfolgen. Sofern</p>

Nr.	Frage	Antwort
	<p>Es gibt die allgemeine Energieberatung, in der lediglich die Verbräuche bilanziert werden. Und es gibt eine qualifizierte Energieberatung, die auch Maßnahmen aufzeigt, und die für eine Klimasanierung notwendig ist.</p>	<p>Energieaudits diese Kriterien der qualitativen Gleichwertigkeit erfüllen, können diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung von der zuständigen Pflegekasse anerkannt werden. Energieausweise stellen keine Energieberatung dar. Zudem ist das Einreichen einer Rechnung einer durchgeführten Energieberatung als Nachweis nicht ausreichend.</p>
F5	<p>Ein Einrichtungsträger verfügt intern über eine ausreichend qualifizierte Person, welche die Beratung der Standorte übernehmen könnte. Ist dies möglich oder muss die Beratung zwingend von Externen durchgeführt werden?</p>	<p>Die Energieberatung muss durch eine qualifizierte Person erfolgen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, muss dies ein externer Gebäudeenergieberater sein, der in keiner Verbindung zur Pflegeeinrichtung und zum Träger oder Trägerverband der Pflegeeinrichtung steht.</p>
F6	<p>Ist es für den Nachweis der durchgeführten Energieberatung ausreichend, wenn in der Pflegeeinrichtung im Dezember 2022 ein Umweltmanagementsystem oder ein Energiemanagementsystem vollzogen wurde?</p>	<p>Ja, sofern es sich um Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 handelt, welches im Dezember 2022 durchgeführt wurde, sind die gesetzlichen Vorgaben zum Nachweis einer Energieberatung erfüllt. Maßgeblich für den Durchführungszeitpunkt ist das Datum des Zertifikats. Es wird keinen Abschlag um 20 Prozent bei den Ergänzungshilfen für die Monate Januar 2024 bis April 2024 geben.</p>

Nr.	Frage	Antwort
F7	Wenn keine Energieberatung bis zum 31.12.2023 durchgeführt wird, für welchen Zeitraum erfolgt eine Kürzung der Ergänzungshilfen um 20 Prozent?	Wird keine Energieberatung ,ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder für ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit bis zum 31.12.2023 durchgeführt bzw. abgeschlossen, werden die Ergänzungshilfen ausschließlich in den Monaten Januar 2024 bis April 2024 um 20 Prozent gekürzt.
F8	Der Einrichtungsträger ist nicht Eigentümer der Immobilie, in der sich die Pflegeeinrichtung befindet, sondern ist Mieter dieser Immobilie. Ist der Vermieter für die Energieberatung verantwortlich und hat sie somit zu beauftragen?	Es besteht keine Verpflichtung des Vermieters, eine Energieberatung ,ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit zu beauftragen und durchführen zu lassen. Die Pflicht zur Energieberatung besteht ausschließlich für die Pflegeeinrichtung. Auch als Mieter kann die Pflegeeinrichtung unabhängig vom Vermieter eine Energieberatung, ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit durchführen lassen.
F9	Was ist bei dem Antrag auf Kostenerstattung zu beachten, wenn ein Träger eine Energieberatung für mehrere Einrichtungen beauftragt hat, weil diese sich z. B. im selben Gebäude befinden?	Voraussetzung für die Kostenerstattung einer Einrichtung ist zum einen ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI. Des Weiteren muss die Einrichtung durch die Pflegekasse bereits eine Ergänzungshilfe erhalten haben. Die Summe der einzelnen Kostenerstattungen darf den Rechnungsbetrag für die Energieberatung nicht übersteigen. Die Pflegekasse ist berechtigt, weitere Nachweise über die entstandenen Kosten bei der Pflegeeinrichtung einzufordern. Dies gilt auch entsprechend für ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder für ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit.

Nr.	Frage	Antwort
F10	Welche Fristen sind zu beachten?	<p>Für den Nachweis einer Energieberatung beziehungsweise der Durchführung eines Umweltmanagementsystems gemäß EMAS III bzw. eines Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 ist bezüglich der Fristen zu unterscheiden, ob es sich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) um den Nachweis handelt, um eine Kürzung der Ergänzungshilfen im Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 zu vermeiden, oder ob b) eine Erstattung der Kosten für eine Energieberatung bzw. ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 erstattet werden soll. <p>Zu a) Der Nachweis einer Energieberatung, eines Umweltmanagementsystems gemäß EMAS III bzw. eines Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 oder für ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit zur Vermeidung der Kürzung der Ergänzungshilfen muss im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2023 liegen. Maßgeblich sind dabei das Datum der Energieberatung, welches aus der Rechnung hervorgehen muss, oder das Datum des Zertifikats für das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. das Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder für ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit. Die Nachweise über die Durchführung einer Energieberatung ,der zuvor genannten Umwelt- /Energiemanagementsysteme oder seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkannte Energieaudits sind bis zum 15.01.2024 mit dem Antrag auf Ergänzungshilfen einzureichen.</p> <p>Zu b) Die Kosten für die Energieberatungen bzw. das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS III bzw. das Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder ein seitens der Pflegekasse als gleichwertig anerkanntes Energieaudit können nur erstattet werden, sofern diese im Zeitraum zwischen dem 01.12.2022 und dem 31.12.2023 durchgeführt wurden. Maßgeblich sind dabei das Datum der Energieberatung, welches aus der Rechnung hervorgehen muss, oder das Datum des Zertifikats für die zuvor genannten Umwelt- / Energiemanagementsysteme oder anerkannten Energieaudits. Die Rechnungen sind mit dem Antrag auf Kostenerstattung (Anlage 3) bei den Pflegekassen bis</p>

Nr.	Frage	Antwort
		spätestens den 30.08.2024 einzureichen. Die Nachweise der erfolgten Energieberatung sind nicht erneut einzureichen. Die Kosten für die Energieberatung werden auch dann übernommen, wenn der Nachweis der Energieberatung (a) verspätet, der Antrag auf Kostenerstattung (b) jedoch fristgerecht eingereicht wurde.
F11	Der Anspruch auf Ergänzungshilfen besteht erstmals im Jahr 2024. Es wurde keine Energieberatung bis zum 31.12.2023 durchgeführt. Werden die Ergänzungshilfen daher in den Monaten Januar bis April 2024 gekürzt?	Nein, eine Kürzung der Ergänzungshilfen für die Monate Januar bis April 2024 aufgrund der nicht durchgeführten Energieberatung erfolgt nicht. Einrichtungen, die im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.12.2023 keinen Anspruch auf Ergänzungshilfen hatten, haben keine Energieberatung bis zum 31.12.2023 durchzuführen. Dies gilt auch, wenn sich aufgrund der im Jahr 2024 vorliegenden Jahresabrechnungen ein rückwirkender Anspruch für die Monate Oktober bis Dezember 2022 und für das Jahr 2023 ergibt.
F12	Können die Kosten für eine Energieberatung erstattet werden, wenn keine Ergänzungshilfen bis zum 31.12.2023 bezogen wurden?	Die Kosten für eine Energieberatung können nicht erstattet werden, wenn keine Ergänzungshilfen bis zum 31.12.2023 bezogen wurden. Sofern sich aufgrund der im Jahr 2024 vorliegenden Jahresabrechnung ein rückwirkender Anspruch auf Ergänzungshilfen bis zum 31.12.2023 ergibt, können die Kosten für eine Energieberatung, die im Zeitraum vom 01.12.2022 bis 31.12.2023 durchgeführt wurde, erstattet werden.
G. Ergänzungsvereinbarung		
G1	Auf dem Deckblatt des Antragsformulars wird gefragt, ob die gestiegenen Energiekosten bereits in der Pflegesatzvereinbarung	Die Antragssteller müssen die Inhalte der Pauschalvereinbarungen für Vergütungssteigerungen auf Landesebene beachten. Gegebenenfalls müssen die Verhandlungsergebnisse bei dem Verband der Leistungserbringer, welcher die Verhandlungen durchgeführt hat, erfragt werden. Sofern hier keine außerordentliche prospektive Berücksichtigung gesteigener Aufwendungen für leitungsgebundenes Gas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom in der Vereinbarung der

Nr.	Frage	Antwort
	berücksichtigt wurden oder nicht. Wie ist es zu bewerten, wenn die letzte Vergütungssteigerung in 2022 über ein pauschales Verhandlungsverfahren erfolgt ist? Zählt das bereits als „im Pflegesatzverfahren berücksichtigt“?	Pflegevergütung nach § 85 SGB XI bzw. in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI erfolgte und es sich somit um eine „reguläre“ Vergütungsanpassung handelte, wäre die Frage „Gestiegene Energiekosten wurden bereits im Pflegesatzverfahren berücksichtigt“ mit „Nein“ zu beantworten.
G2	Wann beginnt die Frist von acht Wochen, innerhalb derer eine Ergänzungsvereinbarung nach § 82 Abs. 5 SGB XI abgeschlossen werden muss?	Die Frist von acht Wochen zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung beginnt, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt und über die Auszahlung einer Ergänzungshilfe entschieden wurde (siehe Frage A5).